

gungen einzubeziehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Sie sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen und zu bescheiden. Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör nur in Betracht kommen, wenn sich aus besonderen Umständen des Einzelfalles konkret eine Verletzung dieser Verpflichtung ergibt (vgl. StGH, Beschluß vom 12. Dezember 1993 — P.St. 1166 —, StAnz. 1994 S. 738, m. w. N.; Beschluß vom 12. Dezember 1995 — P.St. 1191 —, a. a. O.). Solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall nicht dargetan. Zwar läßt weder das Urteil des Landgerichts Limburg noch die ihm vorausgehende Entscheidung des Amtsgerichts, auf die das Landgericht weitgehend Bezug genommen hat, ein ausdrückliches Eingehen auf das Vorbringen der Antragstellerin und damaligen Klägerin erkennen, der Beklagte sei schon deswegen unglaubwürdig, weil er wahrheitswidrig behauptete, die Menge der bestellten Fliesen sei nachträglich auf dem Auftragsformular verändert worden. Gleich-

wohl läßt sich den Darlegungen der Antragstellerin im Grundrechtsklageverfahren nichts entnehmen, was darauf hindeuten könnte, daß die Gerichte dieses Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und in ihre Erwägungen einbezogen hätten. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß es nach Auffassung des Landgerichts — wie auch schon des Amtsgerichts — auf den vorgenannten Umstand angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht entscheidend ankam. Jedenfalls ist nichts dargelegt, was eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nahelegen könnte.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 StGHG.

Henrichs F. Fertig Kern Rainer Gasser  
G. Paul Dr. Wilhelm Kohl Voucko Lange  
Teufel

878

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten**

bei der Anwaltschaft

ernannt:

zum **Oberstaatsanwalt als Leiter der Anwaltschaft Frankfurt am Main** Oberstaatsanwalt — als der ständige Vertreter des Leiters einer Anwaltschaft — Dieter Kellermann (10. 7. 96).

Wiesbaden, 22. Juli 1996

Hessisches Ministerium der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Ip K 1662

StAnz. 32/1996 S. 2438

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

bei der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu/zur **Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorin (BaL)** Prof. Dr. Wolfgang Baumgärtner, Prof. Dr. Linus Hauser, Dr. Ansgar Nünning, Prof. Dr. Dietmar Rösler (sämtlich 1. 4. 96), Dr. Martina Trenczek (1. 6. 96), Dr. Wolfgang Scherf (28. 5. 96);  
zum **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Martin Weidenbörner (1. 4. 96);  
zum **Oberassistenten (BaZ)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Bernd Krusche (13. 6. 96);  
zu/zur **wissenschaftlichen Assistenten/wissenschaftlichen Assistentin (BaZ)** Dr. Markus Löbrich, Dr. Frank Ordon, Dr. Gerald Reiner (sämtlich 1. 4. 96), Dr. Uta Ruppert (10. 5. 96), Dr. Rolf Bauernfeind, Dr. Jürgen Rícht (beide 30. 5. 96);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Frank Volker (23. 4. 96);  
zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Wolfgang Herrendorf (1. 4. 96), Dr. Hans-Werner Koyro (1. 5. 96);  
zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Schneider (30. 5. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Akademischer Oberrat Dr. Jörg Brückler (30. 6. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die wissenschaftlichen Assistenten/wissenschaftliche Assistentin Dr. Monika Böhm (31. 3. 96), Dr. Christian Soboth (30. 4. 96), Dr. Martin Glaum (3. 6. 96), Dr. Klaus Müller (5. 6. 96), Dr. Stefan Hiendleder (7. 6. 1996);

verstorben:

Akademischer Oberrat Dr. Volker Plies (19. 4. 96).

Gießen, 12. Juli 1996

Der Präsident der  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
III B — Ah/Mü

beim Hessischen Landesmuseum Darmstadt

ernannt:

zum **Kustos (BaL)** Kustos z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Schneider (21. 12. 95);  
zur **Kustodin z. A. (BaP)** wissenschaftliche Angestellte Dr. Gabriele Gruber (27. 6. 96).

Wiesbaden, 16. Juli 1996

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 32/1996 S. 2438

879

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Kiesel bei Hintersteinau“ vom 16. Juli 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die Bachtäler zweier in den Steinaubach mündender Zuflüsse sowie die angrenzenden Hänge des Kieselkopfes und des Mühlber-

ges werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „In der Kiesel bei Hintersteinau“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 15 der Gemarkung Hintersteinau der Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 32,30 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

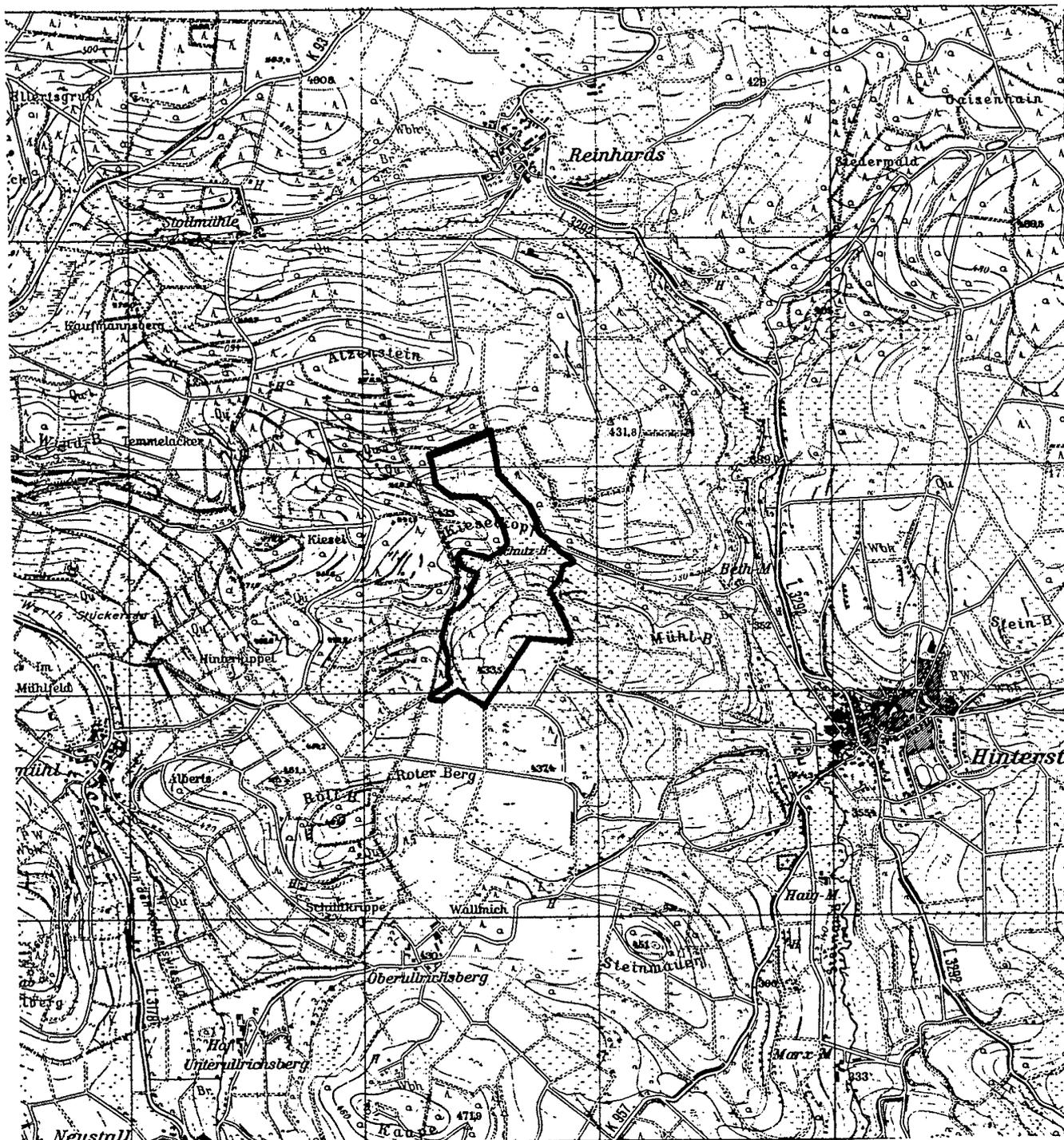
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum südlicher unterer Vogelsberg gelegenen Feuchtwiesen und Magerrasen sowie die Heckenzüge und Gehölzbestände wegen ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und ihrer Seltenheit zu sichern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Borstgrasrasen und deren Brachestadien als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Pflegeziele sind der Erhalt der Biotopvielfalt, der

Schutz artenreicher Grünlandgesellschaften durch extensive Bewirtschaftung und die schonende Überführung standortfremder Nadelholzbestände in Laubwälder.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzu-



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5522, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Kiesel bei Hintersteinau“

stellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen und Weiden umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 16 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Grünlandflächen Flur 15 Nr. 3 bis 5 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Beweidung mit Schafen oder mit Schafen zusammen mit Ziegen, jedoch ohne Pferchhaltung und Zufütterung;
4. die Beweidung des Grünlandes in Form der Umtriebsweide mit Rindern nach dem 15. Juni, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung eines 2 m breiten Uferstreifens beiderseits der Gräben Flur 15 Nr. 20, 40 und 42;
5. die ackerbauliche Nutzung der als Acker genutzten Teilfläche des Grundstückes Flur 15 Nr. 41 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch ohne den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
6. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald:
  - a) Überführung standortfremder Nadelholzbestände in standortgerechte Laubmischwaldgesellschaften;
  - b) einzelstammweise Nutzung in Beständen aller Altersklassen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände;
  - c) Verjüngung mit Schutzeinrichtungen;
  - d) Kalamitätsnutzungen bis 80 v. H. des Holzvorrates;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;

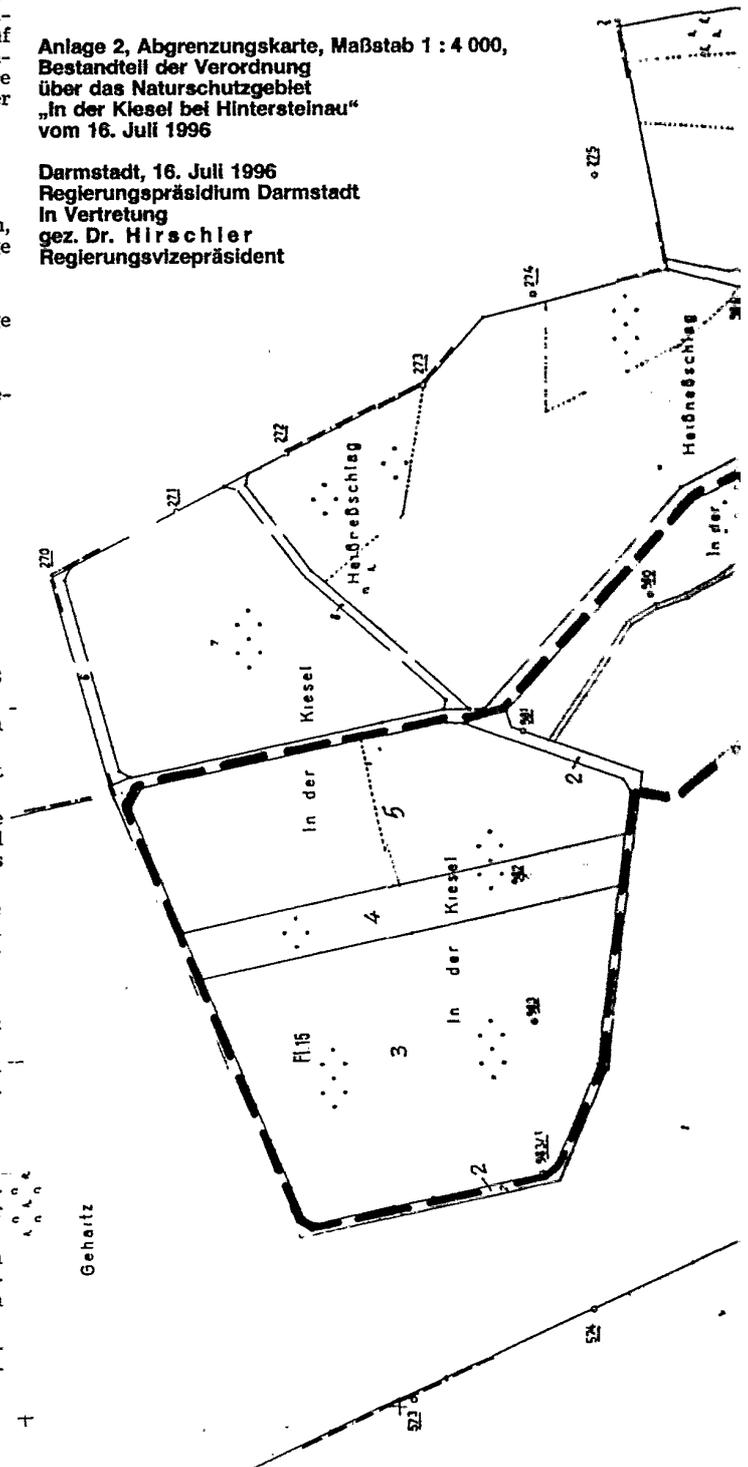
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Hochsitze; ferner die Jagd auf den Fuchs in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
11. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsicherungspflicht;
12. Maßnahmen zur Beseitigung der baulichen Anlagen und zur Renaturierung der angrenzenden Schotterfläche auf dem Grundstück Flur 15 Nr. 1.

#### § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

#### Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Kiesel bei Hintersteinau“ vom 16. Juli 1996

Darmstadt, 16. Juli 1996  
Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

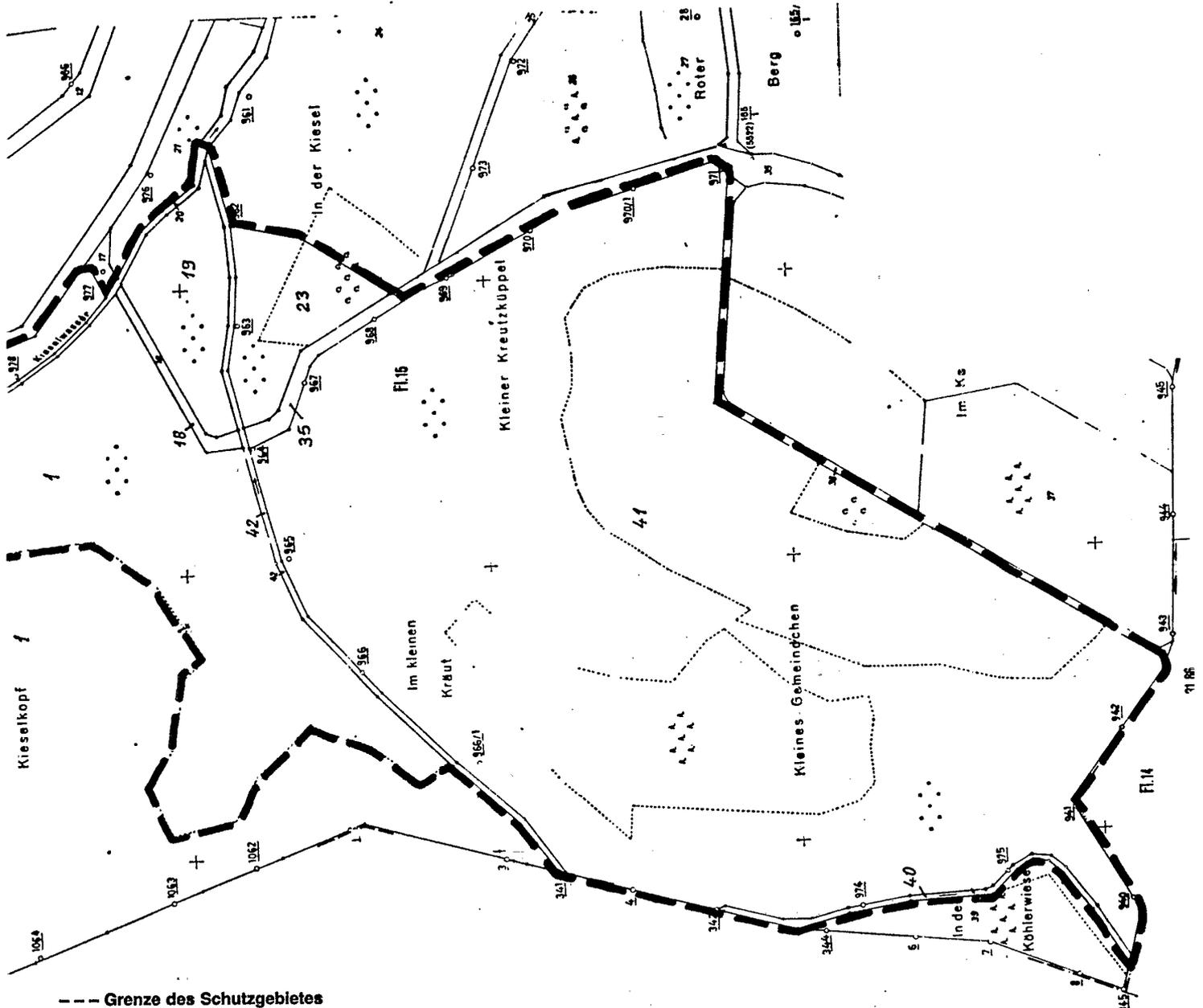


§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeitet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;



--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Steinau an der Straße  
 Gemarkung: Hintersteinau  
 Flur: 15



13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

**Übergangsregelung**

Die Nutzung der baulichen Anlagen und der angrenzenden Schotterfläche auf dem Grundstück Flur 15 Nr. 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Kiesel bei Hintersteinau“ vom 16. Juni 1993 (StAnz. S. 2048) wird aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1996 S. 2438

880

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“ vom 25. Juli 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Artikel 1**

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“ vom 25. Mai 1993 (StAnz. S. 2044) wird, über den 9. August 1996 hinaus um ein Jahr, bis zum 9. August 1997, verlängert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1996 S. 2442

881

### Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für die ge-

plante Erweiterung des Basaltsteinbruchs der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie GmbH in der Stadt Wächtersbach, Stadtteil Waldensberg, und der Gemeinde Gründau, Ortsteil Breitenborn

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Dezember 1995 (StAnz. S. 4188)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 2. Juli 1996 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

#### Landesplanerische Beurteilung, Zulassung der Abweichungen und Maßgaben

- I. Das Vorhaben stimmt unter Zulassung der Abweichungen vom RROPS gemäß Ziff. III und bei Erfüllung der Maßgaben gemäß Ziff. IV mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.
- II. Das Vorhaben konnte mit den am Verfahren beteiligten Planungsträgern und sonstigen Stellen abgestimmt werden.
- III. Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROPS werden zugelassen.
- IV. Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:
  1. Der Abbau und die erforderliche Waldrodung sind abschnittsweise vorzunehmen. Mit den Rekultivierungsmaßnahmen ist jeweils nach Beendigung des Abbaus einzelner Teilabschnitte zu beginnen.
  2. Als Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus wird Wald vorgesehen. Die Aufforstungen sollen mit einheimischen, standorttypischen Laubbaumarten erfolgen. Zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung sind kleinere Teilbereiche der geplanten Abbauerweiterung offenzulassen und für die Entwicklung von Sukzessionsflächen vorzusehen. Näheres ist im bergrechtlichen Zulassungsverfahren festzulegen.
  3. Die Fördermenge an Basalt ist wie bisher auf jährlich ca. 500 000 Tonnen zu begrenzen, um den Schwerlastverkehr im Ortsteil Hain-Gründau der Gemeinde Gründau nicht zu erhöhen.
  4. Vor der Inanspruchnahme der nördlichen Teilflächen der geplanten Abbauerweiterung ist durch eine archäologische Voruntersuchung (mehrere Probeschürfe mittels Baggers) zu klären, ob und ggf. wie weit die nördlich angrenzende mittelpaläolithische Schlagstätte in die Abbauerweiterungsfläche hineinreicht. Bei den Untersuchungen ist das Hessische Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen.
  5. Abbaumaßnahmen im nordwestlichen Teil der geplanten Erweiterung, insbesondere Sprengungen, sind mit der Preußen Elektra AG abzustimmen.
  6. Die Verfüllung nach Beendigung des Abbaus ist nur mit schadstofffreiem Material weitgehend lokaler Herkunft zulässig.

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROPS kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, Zimmer 3322, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 18. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
VII 53 b — 93 d 14/05 — 27

StAnz. 32/1996 S. 2442

882

### Zweckänderung der Von Schrautenbach- und Aktuar Nau'schen Stiftung zu Friedberg, Sitz Friedberg (Hessen)

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag der Verwaltungskommission den Zweck der Von Schrautenbach- und Aktuar Nau'schen Stiftung zu Friedberg, Sitz Friedberg (Hessen), geändert.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung lautet wie folgt:

„... Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

§ 2 Abs. 3 der Verfassung lautet wie folgt:

„Die Bedürftigkeit richtet sich nach § 53 der Abgabenordnung.“

Darmstadt, 15. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (10) — 34

StAnz. 32/1996 S. 2442